

Gemeindeenergiebeauftragte, Umweltgemeinderätinnen und -räte, e5-Teamleiter, e5-Energiebeauftragte und e5-Referenten

## Förderungsrichtlinie

# Vorbilder in Niederösterreichischen Gemeinden

### Präambel

Energiebeauftragte wie auch die Umweltgemeinderäte und Mitglieder eines e5-Teams übernehmen wichtige Funktionen in ihren Gemeinden und sind wesentlich für die Meinungsbildung und die Informationsweitergabe in den Gemeinden verantwortlich.

Die Aufgaben der Beauftragten und Gemeinderäte sind vielfältig, oftmals fehlt es an den notwendigen Mitteln und auch am Bewusstsein für die Umsetzung selbst einfachster Schritte. Energiebeauftragte, Umweltgemeinderäte und e5-Teams brauchen Unterstützung und Rückhalt für ihre Aufgaben.

Neben zahlreichen Informationen und Schulungen, welche vorwiegend durch die Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellt werden, ist es auch notwendig die handelnden Personen dabei zu unterstützen eine Vorbildrolle einzunehmen. Genau dafür soll die vorliegende Förderaktion dienen.

### 1) Zielgruppe

- Gemeindeenergiebeauftragte in niederösterreichischen Gemeinden
- Umweltgemeinderätinnen und –räte in niederösterreichischen Gemeinden
- e5-Teamleiter, e5-Energiebeauftragte und e5-Referenten in niederösterreichischen e5-Gemeinden

### 2) Förderungsgegenstand, Förderquote, Förderhöhe

- Gefördert wird der Ankauf eines neuen E-Bikes, welches bei der Ausübung der Aufgaben des/der Energiebeauftragten, des Umweltgemeinderates / der Umweltgemeinderätin oder des e5-Teams zu nutzen ist, mit einem Fördersatz von 40% der Anschaffungskosten. Das Fahrrad muss für die Nutzung im Alltagsverkehr ausgestattet und zugelassen sein (Lichtanlage, Reflektoren, Spritzschutz).
- Gefördert wird der Ankauf eines Elektro-Kraftwagens als Anschlussförderung zu einer Elektro-Kraftwagenförderung für Privatpersonen des Bundes oder des Landes NÖ.

- Für die angeführten Fördergegenstände kann je FörderwerberIn in Summe ein Betrag von max. € 1.000,-- in Anspruch genommen werden.

### 3) Förderungsvoraussetzung

Energiebeauftragte müssen vom Gemeinderat oder Bürgermeister benannt und bei der Energie- und Umweltagentur NÖ gelistet sein. Energiebeauftragte müssen eine lückenlose Energiebuchhaltung gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 dokumentieren sowie die Publikation des aktuellen Energieberichts auf der Gemeindewebsite nachweisen.

Umweltgemeinderätinnen und -räte müssen bei der Energie- und Umweltagentur NÖ gelistet sein und die Publikation des aktuellen Umweltberichts auf der Gemeindewebsite nachweisen.

e5-Teamleiter, e5-Energiebeauftragte und e5-Referenten müssen offiziell in diesen Funktionen genannt und bei der Energie- und Umweltagentur NÖ gelistet sein. Eine lückenlose Energiebuchhaltung gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sowie die Publikation des aktuellen Energieberichts sind Voraussetzung.

Hinweis:

*Für die Erstellung des Energie- oder Umweltberichtes wird seitens des Umweltgemeindeservice der Energie- und Umweltagentur NÖ Hilfestellung angeboten. (Tel.: 02742/ 22 14 44, [gemeindeservice@enu.at](mailto:gemeindeservice@enu.at); Internet: <http://www.umweltgemeinde.at/> )*

Der Ankauf eines E-Bikes oder Elektro-Kraftwagens ist durch eine auf den Namen des Förderwerbers ausgestellte Rechnung mit Ausstellungsdatum ab 1.1.2016 zu belegen.

Für die Antragstellung um eine Anschlussförderung für einen Elektro-Kraftwagen ist die Vorlage des Auszahlungsschreibens der Landes- oder Bundesförderstelle erforderlich.

Der Förderungsantrag ist vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, durch eine Unterschrift am Förderungsantrag zur Kenntnis zu nehmen.

### 4) Förderungsantrag und Einreichfrist - Informationen

Der Förderungsantrag ist bis spätestens 31.12.2017 beim

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft ,  
Sachgebiet Energie und Klima (RU3-EK), Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten,

bevorzugt elektronisch per Email an [post.ru3@noel.gv.at](mailto:post.ru3@noel.gv.at) zu stellen.

Tel.: 02742/9005 – 14790; Web: [www.noel.gv.at/energie](http://www.noel.gv.at/energie)